



LANDKREIS
HAVELLAND

Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland

Allgemeine Bestimmungen

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 131 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024, geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 in seiner Sitzung am 13. Oktober 2025 die nachfolgende Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland beschlossen:

§ 1 Rechtscharakter

- (1) Die Musik- und Kunstschule Havelland ist eine Einrichtung des Landkreises Havelland ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Hauptsitz der Musik- und Kunstschule Havelland ist Falkensee.

§ 2 Aufgaben

- (1) Als anerkannte Musikschule im Land Brandenburg erfüllt die Musik- und Kunstschule Havelland einen öffentlichen Bildungsauftrag und trägt die Verantwortung für die kulturelle Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Breitenarbeit und Spitzenvörderung unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft. Es gilt, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie auf ein mögliches Studium der Musik oder sonstiger künstlerischer und kunstpädagogischer Fächer vorzubereiten.
- (2) Die Musik- und Kunstschule Havelland kooperiert mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern.
- (3) Zu den Aufgaben gehören außerdem die Vorbereitung auf und die Durchführung von Wettbewerben, soziokulturelle und integrative Projekte (national und international) sowie die Stärkung des ländlichen Raums.
- (4) Die Musik- und Kunstschule Havelland steht grundsätzlich Interessierten jeden Alters mit Wohnsitz im Landkreis Havelland offen.

§ 3 Leitung

Die Musik- und Kunstschule wird von einer fest angestellten Person geleitet, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik verfügt und die von einer weiteren, ebenfalls nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person vertreten wird.

§ 4 Unterrichtsangebot

(1) Angebote für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Auszubildende, Studentinnen und Studenten sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstes sind:

- a) Grundstufe: Musikalische Früherziehung
 Musikalische Grundausbildung
 Künstlerische Früherziehung
 Künstlerische Grundausbildung
 Klassenmusizieren
- b) Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe
- c) studienvorbereitender Unterricht/spezielle Talentförderung
- d) Ensemble- und Ergänzungsfächer
- e) Projekte
- f) Projekte mit sozialpädagogischem Charakter, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen dienen.

(2) Angebote für Erwachsene (Volljährige) ab Vollendung des 21. Lebensjahrs, die nicht Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstes sind:

- a) Grundstufe: Musikalische Grundausbildung
 Künstlerische Grundausbildung
- b) Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe
- c) studienvorbereitender Unterricht/spezielle Talentförderung
- d) Ensemble- und Ergänzungsfächer
- e) Projekte

§ 5

Art des Unterrichts

- (1) In der Unter-, Mittel- und Oberstufe wird der Unterricht als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt, in der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung grundsätzlich als Klassenunterricht und in den Ensemble- und Ergänzungsfächern grundsätzlich als Gruppenunterricht.
- (2) Der Unterricht in den Kunstabteilungen findet in Gruppen und Klassen statt. In Ausnahmefällen, z.B. zur Vorbereitung auf Wettbewerbe und Aufnahmeprüfungen an Ballett- oder Spezialschulen kann zeitweise Einzelunterricht erteilt werden.
- (3) Die Erteilung von Klassenunterricht setzt eine Anzahl von grundsätzlich acht Schülerinnen oder Schülern, die Erteilung von Gruppenunterricht eine Mindestteilnehmerzahl von zwei Schülerinnen oder Schülern voraus.
- (4) Die Art des Unterrichts wird unter Beachtung pädagogischer Gesichtspunkte und vorhandener Kapazitäten im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten festgelegt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsart besteht nicht.
- (5) Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
- (6) Die Ferienzeiten richten sich nach den Schulferien im Land Brandenburg.

§ 6

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags oder der Online-Anmeldung - bei Minderjährigen durch die Personensorgeberechtigten - bei der Musik- und Kunstschule zu beantragen (Anmeldung). Die Aufnahme erfolgt durch die Bestätigung des Unterrichtsbeginns und den entsprechenden Gebührenbescheid.
- (2) Die Aufnahme in den Unterricht ist Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Havelland im Rahmen der bestehenden Kapazitäten zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (3) Über die Aufnahme von Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Havelland haben, entscheidet die Leitung der Einrichtung.

§ 7

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich, per E-Mail, in der App oder per Online-Abmeldung möglich. Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der Musik- und Kunstscole maßgeblich.
- (2) Ein Zahlungsverzug berechtigt die Musik- und Kunstscole Havelland, das Unterrichtsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- (3) Erscheint die Schülerin oder der Schüler an vier aufeinander folgenden Terminen unentschuldigt nicht zum Unterricht, kann das Unterrichtsverhältnis durch die Musik- und Kunstscole beendet werden.

§ 8

Instrumente

- (1) Grundsätzlich sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich die für den Unterricht benötigten Muskinstrumente rechtzeitig selbst zu beschaffen. Soweit im Bestand vorhanden, können Muskinstrumente gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung. Für Verlust und Beschädigung der Instrumente haften die Schülerinnen und Schüler sowie deren Personensorgeberechtigte in vollem Umfang.
- (2) Zur Verfügung gestellte Instrumente sind durch die Nutzerin oder den Nutzer zu versichern.
- (3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Instrumente und Zubehör sind schonend und sorgfältig zu behandeln. Während der Zeit der Nutzung und bei Rückgabe sind Verschleißteile (Saiten, Bogenbezüge etc.) auf Kosten der Nutzerin oder des Nutzers zu ersetzen.
- (5) Der Zustand der Instrumente und des Zubehörs wird bei Aus- und Rückgabe von der zuständigen Musikscolelehrkraft geprüft und schriftlich dokumentiert.

§ 9

Gebühren

Für die Teilnahme an den Angeboten der Musik- und Kunstscole Havelland wird eine Gebühr erhoben. Einzelheiten sind in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebühren werden vom Landkreis Havelland, Musik- und Kunstscole per Bescheid geltend gemacht.

§ 10 **Haftung**

- (1) Bei Unfällen und bei sonstigen Schäden, die der Landkreis Havelland, Musik- und Kunstscole Havelland zu vertreten hat, leistet der Landkreis Havelland den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz.
- (2) Die Haftung für Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Landkreis Havelland, Musik- und Kunstscole Havelland übernimmt keine Haftung für Diebstähle. Er haftet auch nicht für Unfälle und sonstige Schäden auf dem Weg zur und von der Lehrstätte.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bis dahin geltende Satzung der Musik- und Kunstscole Havelland vom 01.01.2017 außer Kraft.